

Zwangsverrentung: Möglichkeiten der rechtlichen Gegenwehr (Stand September 2013)

Bei der Zwangsverrentung veranlassen die Jobcenter, dass eine vorzeitige Rente mit Abschlägen bezogen werden soll. Die Abschläge wirken ein Leben lang. Der Abschlag beträgt 0,3 Prozent pro Monat, den die Rente vorzeitig – also vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze – beansprucht wird. Auch falls eine Zwangsverrentung nicht abgewendet werden kann, macht es Sinn, sich rechtlich dagegen zu wehren. Denn so besteht die Chance, den Rentenbeginn zumindest hinauszuzögern. Das verringert die Höhe der Abschläge und ist somit bares Geld wert!

Die ersten Schritte: Das Verfahren zur Zwangsverrentung beginnt		
<i>Nr.</i>	<i>Wenn...</i>	<i>dann...</i>
1.	... das Jobcenter Sie auffordert, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, in der Sie verpflichtet werden, mit 63 Jahren eine Rente mit Abschlägen zu beziehen sollten Sie die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreiben. Die Weigerung führt nicht zu einer Sanktion. ¹
2.	... das Jobcenter Sie auffordert, mit Ihrem Rententräger Ihren Versicherungsverlauf und Ihren Rentenanspruch zu klären und eine Renteninformation über die zu erwartende Rente beizubringen ... Merke: Rentenanspruch klären? – Ja! Rente beantragen? – Nein!	... sollten Sie der Aufforderung nachkommen, aber eine ausreichend lange Fristen dafür einfordern. Begründung: Zeit, um sich informieren zu können und sich beraten zu lassen. Diese Aufforderung des Amtes kann zulässig sein, insofern noch Fragen zu Ihrem Rentenanspruch offen sind, die nur Sie mit dem Rentenversicherer klären können. Die Information, ob Sie bereits Rente beziehen können und wenn ja, in welcher Höhe, ist – zumindest bei einem <i>ordnungsgemäßen</i> Verfahren – ein wichtiges Kriterium für die Frage, ob das Jobcenter Sie überhaupt auffordern darf, eine Rente zu beantragen.
3.	... das Jobcenter Sie schriftlich auffordert, einen Rentenanspruch zu stellen sollten Sie dagegen Widerspruch einlegen. Mögliche Begründungen: Das Jobcenter hat keine Ermessenentscheidung getroffen, sich also Ihren Einzelfall nicht ausreichend gründlich angesehen und abgewogen. Aufgrund der Abschläge ist Ihre Rente nicht existenzsichernd. Sie müssten ergänzend Sozialhilfe bzw. später Grundsicherung im Alter beziehen.

¹ Allerdings kann das Jobcenter die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung dann einseitig in einem Verwaltungsakt (Bescheid) vorgeben.

Die ersten Schritte: Das Verfahren zur Zwangsverrentung beginnt		
<i>Nr.</i>	<i>Wenn...</i>	<i>dann...</i>
4.	... und Ihnen dafür nur eine kurze Frist (z.B. zwei Wochen) einräumt ...	<p>... sollten Sie schriftlich eine Verlängerung der Frist beantragen, (die es Ihnen ermöglicht, sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten zu lassen und eine Auskunft über Ihren Rentenanspruch zu bekommen).</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Rentenberatung • Kenntnis über die zu erwartende Rentenhöhe ist wichtig, um überhaupt im Einzelfall entscheiden zu können, ob die Aufforderung, einen Rentenantrag zu stellen, zulässig ist. <p>Wichtig: Wenn das Jobcenter nicht reagiert oder die Fristverlängerung ablehnt, muss gegen die Aufforderung eine Rente zu beantragen, fristgerecht Widerspruch eingelegt werden.</p>
5.	... Ihr Sachbearbeiter Sie bei einem Gespräch im Jobcenter mündlich auffordert, einen Rentenantrag zu stellen sollten Sie einen schriftlichen Bescheid einfordern.
6.	<p>Wichtig: Zusätzlich zum Widerspruch müssen Sie sich ans Sozialgericht wenden. Dort beantragen Sie im Rahmen des sogenannten „vorläufigen Rechtsschutzes“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass Ihr Widerspruch aufschiebende Wirkung haben soll (also die Pflicht, eine Rente beantragen zu müssen, zunächst ausgesetzt werden soll) und - dass das Jobcenter vom Sozialgericht verpflichtet wird, zunächst keinen Rentenantrag für Sie stellen zu dürfen. 	
7.	... Sie gar keine Aufforderung vom Jobcenter bekommen haben, sondern Ihnen stattdessen Ihre Rentenversicherung die Antragsformulare für die Rente schickt und Sie bittet, diese auszufüllen und notwendige Unterlagen beizubringen ... (Das Jobcenter hat also hinter Ihrem Rücken und ohne Ihr Wissen für Sie eine Rente beantragt.)	<p>... sollten Sie dem Rentenversicherungsträger mitteilen, dass Sie keine Aufforderung bekommen haben, selbst eine Rente zu beantragen und dass deshalb der Antrag des Jobcenters rechtswidrig ist und abzulehnen ist.</p> <p>... und vorsorglich den Rentenantrag des Jobcenters widerrufen.</p>

Die nächsten Schritte: So könnte es weitergehen...		
Nr.	Wenn...	dann...
8.	... das Jobcenter Ihrem Antrag auf Fristverlängerung (Zeile 4) stattgibt und Ihnen eine ausreichende Frist einräumt sollten Sie das Beratungsgespräch beim Rentenversicherungsträger wahrnehmen, Auskünfte zur Rentenhöhe einholen und vor Ablauf der neuen Frist Widerspruch gegen die Aufforderung einlegen (siehe Zeile 3) und vorläufigen Rechtsschutz beantragen (siehe Zeile 6).
9.	... das Jobcenter Ihren Antrag auf Fristverlängerung ablehnt sollten Sie dagegen Widerspruch einlegen. Begründung wie Zeile 4
10.	... das Jobcenter Ihren Widerspruch gegen die Aufforderung, eine Rente zu beantragen, ablehnt...	... sollten Sie Klage beim Sozialgericht einreichen und beantragen, dass die Klage aufschiebende Wirkung haben soll (ähnlich wie Zeile 6).

Das Jobcenter läuft Amok...		
Nr.	Wenn...	dann...
11.	... das Jobcenter Ihnen einen Bescheid schickt, in dem es Ihre Leistungen wegen „fehlender Hilfebedürftigkeit“ oder „fehlender Mitwirkung“ einstellen will ...	<p>... dann sollten Sie gegen den Aufhebungsbescheid Widerspruch einlegen. Begründung: Versagen der Leistungen ist rechtswidrig, da es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Das Jobcenter darf „nur“ selbst einen Rentenantrag stellen, aber nicht die Leistungen einstellen.</p> <p>Wichtig: Zusätzlich müssen Sie beim Sozialgericht vorläufigen Rechtsschutz beantragen. Dabei beantragen Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ihr Widerspruch soll aufschiebende Wirkung haben, - das Sozialgericht soll das Jobcenter verpflichten, Ihnen weiterhin Leistungen nach dem SGB II zu zahlen, - das Sozialgericht soll das Jobcenter verpflichten, für Sie zunächst keinen Rentenantrag stellen zu dürfen.
12.	... das Jobcenter die Geldzahlung an sich einstellt (ohne Aufhebungsbescheid) ...	<p>... dann sollten Sie dagegen Klage beim Sozialgericht einlegen. Ein Widerspruchsverfahren ist in diesem Fall nicht erforderlich. Zusätzlich zur Klage sollten Sie beim Sozialgericht vorläufigen Rechtsschutz beantragen. Dabei beantragen Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Sozialgericht soll das Jobcenter verpflichten, Ihnen Leistungen nach dem SGB II zu zahlen und - das Sozialgericht soll das Jobcenter verpflichten, für Sie zunächst keinen Rentenantrag stellen zu dürfen. <p>(so genannte einstweilige Anordnung)</p>
13.	... das Jobcenter Ihren (Folge)Antrag auf Hartz-IV-Leistungen ablehnt mit der Begründung, Sie könnten ja eine Rente beantragen ...	<p>... dann sollten Sie gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch einlegen (Begründung wie Zeile 11) und beim Sozialgericht vorläufigen Rechtsschutz beantragen. Dabei beantragen Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Sozialgericht soll das Jobcenter verpflichten, Ihnen Leistungen nach dem SGB II zu zahlen und - das Sozialgericht soll das Jobcenter verpflichten, für Sie zunächst keinen Rentenantrag stellen zu dürfen. <p>(so genannte einstweilige Anordnung)</p>